



Geschäftsordnung (GO)

Rentenretter Waldstetten e.V.

Stand 27.11.2024

1. Aufstellen einer Geschäftsordnung

1.a) Der § 13 Abs. 2 der Vereinssatzung der Rentenretter Waldstetten e.V. beinhaltet: „Die Vorstandschaft stellt eine Geschäftsordnung auf“.

1.b) Jedes Mitglied der Rentenretter e.V. hat sich immer mit dem neuesten Stand der GO vertraut zu machen und dementsprechend zu verhalten. Digital ist die neueste Ausgabe auf der Homepage der Rentenretter einsehbar.

1.c) Eine erforderliche Aktualisierung der GO kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen.

2. Änderungen bzw. Ergänzungen der Geschäftsordnung

2.a) Eine Änderung bzw. Ergänzung der GO erfolgt durch die Vorstandschaft. Ausnahmen hiervon sind größere Entscheidungen, die durch eine Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wie z.B. eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, etc..

2.b) Eine Änderung bzw. Ergänzung der GO wird, an den unter Punkt 1.b genannten Aushängeorten publiziert. Ergänzend zur Geschäftsordnung gelten Beschlüsse der Vorstandschaft.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Rentenretter Waldstetten e.V. dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

4. Aufnahmemodus für neue Mitglieder/Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeiträge

Der § 6 der Vereinssatzung der Rentenretter Waldstetten e.V. beinhaltet die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Betreuungskosten für die Kindergruppen sowie eine einmalige Aufnahmegebühr.

a) **Aufnahmegebühr:** für die Kindergruppen Musikhaus Kramer und Gmünder Straße betragen 20,00 Euro.

b) **Mitgliedsbeiträge/Betreuungskosten:**

- b1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird einmal eingezogen. Er beträgt 10 Euro.
- b2) Die Betreuungskosten für die Kindergruppen betragen:
- für die Kleinkindbetreuung Musikhaus Kramer (10,5 Stunden) 70,00 Euro/Monat
 - für die Kleinkindbetreuung Gmünder Straße (15 Stunden) 90,00 Euro/Monat
- c) Die Betreuungskosten für die Kindergruppen werden am 15. des Monats für den laufenden Monat, der jährliche Mitgliedsbeitrag im März für das laufende Geschäftsjahr per SEPA Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht. Eine Lastschrifteinzugsermächtigung ist bei Eintritt in den Verein abzugeben.
- d) Bei Beitragsverzug in den Kindergruppen von mehr als zwei Monaten kann die Vorstandschaft ein Ausschluss aus der Kindergruppe vornehmen.

5. Vorstandssitzungen

Bei den Vorstandssitzungen ist der erste oder zweite Vorstand berechtigt das Protokoll zu schreiben.

6. Datenschutz

Bezüglich des Datenschutzes gemäß DS-GVO wird auf die Datenschutzverordnung verwiesen.